

2083/J XX.GP

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Auswirkungen der Finanzamtsbetriebsprüfung bei der Firma
MEDIAPRINT

Bei der Firma MEDIAPRINT wurde eine Prüfung für die Kalenderjahre 1991 bis einschließlich 1993 durchgeführt. Als eine der Folgen dieser Finanzamtsbetriebsprüfung erhielt eine offensichtlich große Anzahl von Personen, die in diesen Jahren für die MEDIAPRINT tätig waren eine Aufforderung zur Veranlagung. Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Personen, die für die MEDIAPRINT als Hauszusteller tätig waren. Dies veranlaßt uns zu folgender

ANFRAGE:

- 1 . Wieviele Personen wurden von der MEDIAPRINT als ‚Werkvertragspartner“ für diesen Zeitraum namhaft gemacht?
Und für wieviele Personen erfolgte in Konsequenz eine Kontaktaufnahme durch das Finanzamt?
- 2 . Um welche Summen handelt es sich insgesamt, bei der von der MEDIAPRINT im angegebenen Zeitraum ausbezahlten Honoraren?
- 3 . Beinhalten all diese Honorare eine Umsatzsteuer in der Höhe von 20 % ?
- 4 . In welcher Form wurde überprüft, ob den angegebenen Honoraren wirklich eine Dienstleistung in Form eines Werkvertrages zugrundeliegt oder ob nicht eine andere Form eines Vertragsverhältnisses vorliegt?
- 5 . Ist es für die betroffenen Personen im nachhinein möglich, seinerzeit angefallene Kosten wie Fahrtkosten und sonstige Ausgaben geltend zu machen?
Wenn ja, in welchem Umfang?
Wenn nein, warum nicht?

6. Geht aus den entsprechenden Vertragsunterlagen eindeutig hervor, daß die betroffenen Hauszusteller davon Kenntnis hatten, daß ihr Entgelt von ÖS 1 ,20 pro Zeitung Umsatzsteuer enthält?

7 . Ist Ihrer Meinung nach das Verwaltungsgerichtshofurteil betreffend Dienstnehmereigenschaften von Kolporteurs auch auf Hauszusteller anzuwenden?